

## **Merkblatt Umlagen: U1, U2, U3 und BG**

Bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge in Vereinbarungen zwischen Freiwilligen und Einsatzstellen und dem Bund werden nur U3 und BG eingerechnet – gezahlt werden muss außerdem die U2.

### **U1 – Umlage für Krankheitsaufwendungen (muss nicht gezahlt werden)**

Aus dem gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung geht hervor: „Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes [...] leisten, sind keine Arbeitnehmer [...]. Umlagebeträge sind nicht zu zahlen; eine Erstattung erfolgt nicht.“ Das gilt auch für den BDF, da dieser mit dem FSJ gleichgestellt ist.

### **U2 – Umlage für Mutterschaftsaufwendungen (wird gezahlt, aber nicht eingerechnet)**

Die Umlage U2 beträgt zwischen 0,2 und 0,5% und ist bei der jeweiligen Krankenkasse der/des Freiwilligen zu erfragen. Die Kosten für die Umlage U2 sind NICHT aus dem Zuschuss für Taschengeld und Sozialversicherung erstattungsfähig. Die U2 wird zwar zusammen mit der Sozialversicherung abgeführt, aber das nur als praktischer Verfahrensweg. Die U2 gilt nicht als Sozialversicherungsbeitrag für den/die Freiwillige, sondern dient als Versicherung für die Einrichtung.

### **U3 – INSO – Umlage zur Insolvenzgeldversicherung (wird gezahlt und eingerechnet)**

Die Umlage U3 (Insolvenzgeldumlage) ist von allen Arbeitgebern – unabhängig vom Arbeitnehmerstatus ihrer Beschäftigten – zu zahlen. Ausgenommen sind ausschließlich öffentliche Einrichtungen, die nicht insolvenzfähig sind oder bei denen die Zahlungsfähigkeit kraft Gesetzes gesichert ist. Die Umlage U3 beträgt 0,04 % (Stand 01/2012).

### **Berufsgenossenschaft (wird gezahlt und eingerechnet)**

Es ist davon auszugehen, dass das BAFzA auch die BG erstattet. Da das BAFzA auf Grundlage der Kostenangabe zur SV im Vertrag erstattet, ist die BG direkt in die SV einzurechnen.

Unabhängig von der Jahres-Entgeltsumme gibt es beim Beitrag zur Berufsgenossenschaft ein Mindestentgelt pro Jahr, bei der VBG 81 Euro, was also anfallen würde, wenn eine Einsatzstelle bisher rein ehrenamtlich tätig ist und nun einen Freiwilligen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, also nur deswegen BG zahlen muss. Die 81 Euro Jahresbeitrag entsprechen 6,75 Euro pro Monat.

EIN PROGRAMM DER

GEFÖRDERT VOM

Im FSJ sind die Einsatzstellen dazu übergegangen **2 oder 3 Euro monatlich** zu veranschlagen. Das empfehlen wir auch für den BFD. Je mehr Angestellte und damit mehr Entgelt es gibt, desto weniger fällt der Anteil für den/die Freiwillige ins Gewicht. Im Prüfungsfall muss man die BG rechnerisch nachweisen können.

EIN PROGRAMM DER

GEFÖRDERT VOM